Anlage 22 zur GRDrs. 824/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 61-1.46114 5000 | 61 | EG 12 | Sachbearbeiter/ -in | 1,0 | BP | 88.800 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung von 1,0 Stelle für eine/-n Sachbearbeiter/-in Denkmalschutz mit dem Schwerpunkt Energie bei 61-1.4 in EG 12 wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Es handelt sich um eine neue gesetzliche Aufgabe.

§ 7 DSchG (Maßnahmen und Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden) soll um folgenden Absatz ergänzt werden:

Zudem sieht die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) ab 1. Januar 2023 auch bei Dachsanierungen eine PV-Pflicht vor. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob öffentlich-recht-liche Belange wie der Denkmalschutz, wirtschaftliche Aspekte oder konstruktive Gegebenenheiten des Gebäudes der PV-Pflicht entgegenstehen.

Die Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Absatz 1 DSchG für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal nach § 2 DSchG vom 12. Mai 2022 geben eine Handreichung für die Unteren Denkmalschutzbehörden vor.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Angesichts des für die gesamte Menschheit drängenden Problems des Klimawandels und der gesetzlichen Vorgaben, die fossilen Energieträger sukzessive durch erneuerbare Energien abzulösen, steht das Thema Energieeinsparung im Kulturdenkmal immer mehr im Fokus von Denkmaleigentümer/-innen.

Für die Bewertung und Beurteilung von Machbarkeitsstudien zum energiesparenden Wärmeschutz sind bauphysikalische Fachkenntnisse erforderlich, die die Bezirkssachbearbeiter/-innen nicht in ausreichender Fachtiefe mitbringen. Dabei spielen Themen wie die Anbringung von Innendämmungen mit Taupunktverlagerungen und die Effizienz von Photovoltaikanlagen eine wesentliche Rolle.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Bisher nehmen die fünf Bezirkssachbearbeiter/-innen (davon 1 SB Vollzeit, 3 SB Teilzeit und 1 SB zugleich SG-Leitung) die Energieberatungstermine für die jeweiligen Stadtbezirke selbst wahr. Um Denkmaleigentümer/-innen in der Landeshauptstadt fachkundig und umfassend beraten zu können, ist ein vertieftes Fachwissen in bauphysikalischen und baukonstruktiven Themenbereichen erforderlich.

Obgleich Photovoltaikanlagen auf Kulturdenkmalen nach § 2 DSchG grundsätzlich genehmigungsfähig sind, ist eine umfassende Einzelfallprüfung erforderlich, da das Erscheinungsbild des jeweiligen Kulturdenkmals nicht erheblich beeinträchtigt werden darf. Gegebenenfalls sind wirtschaftliche und statische Belange in die Prüfung einzubeziehen. Die Beratung der Denkmaleigentümer/-innen hinsichtlich Umfang und Gestaltung der PV-Anlagen ist zeit- und personalintensiv.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Klimawandel, Energiekrise und die PV-Pflicht-Verordnung nehmen eine immer größere Bedeutung ein und erfordert eine qualifizierte Einschätzung und Prüfung der Energiebelange, was gegebenenfalls zu deutlich längeren Bearbeitungszeiten von Anträgen führt.

# 4 Stellenvermerke

Die Stelle wird mit Bedarfsprüfungsvermerk „BP“ geschaffen.